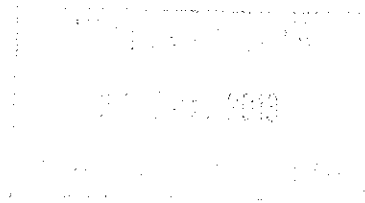




Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Hansestadt Lüneburg
- Bürgeramt -
Bardowicker Straße 23
21335 Lüneburg



Bearbeitet von: Wilfred Burghardt

E-Mail: Wilfred.Burghardt@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
29.11.2013 (E-Mail)

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
61.10 – 12230/ 1-8 (§ 62a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6376

Hannover
11.12.2013

Abteilung Langenhagen der JVA Hannover als Abschiebungshafteinrichtung gem. § 62a AufenthG

Bezug: Schreiben des Landgerichts Lüneburg vom 21.11.2013 – 4 T 50/13

Abschiebehaftsache [REDACTED]

Zu der von der 4. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg mit der in dem Bezugsschreiben erbetenen Mitteilung, ob es sich bei der Abteilung Langenhagen der JVA Hannover um eine spezielle Hafteinrichtung im Sinne von § 62a AufenthG handelt, nehme ich gemeinsam mit dem für den Abschiebungshaftvollzug zuständigen Niedersächsischen Justizministerium Stellung und übermittele Ihnen dazu die nachfolgenden Ausführungen des Niedersächsischen Justizministeriums:

„Zuständig für den Vollzug der Abschiebungshaft ist nach dem Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen die Justizvollzugsanstalt Hannover, Abteilung Langenhagen. Die Abteilung ist im Jahr 1999 mit Beschluss der Landesregierung vom 26. Januar 1999 als reine Abschiebungshaftanstalt konzipiert worden. Aufgrund der in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangenen Zahlen der in Abschiebungshaft genommenen Personen sind die freien Kapazitäten aus wirtschaftlichen Gründen zuletzt auch anderweitig genutzt werden. Der Vollzug der Abschiebungshaft an männlichen Abschiebungsgefangenen erfolgt in einem gesonderten Gebäude, getrennt von anderen Gefangenen. Weibliche Abschiebungsgefangene sind während der Ruhezeit ebenfalls getrennt von anderen Gefangenen untergebracht, können sich im Übrigen aber in Gemeinschaft mit an-

Dienstgebäude/
Paketenschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

deren weiblichen Gefangenen aufhalten, um einer Isolation entgegen zu wirken, da es sich jeweils nur um Einzelfälle handelt.

Das Niedersächsische Justizministerium geht bislang davon aus, dass diese Form der Unterbringung mit § 62a AufenthG in Einklang steht.

Soweit § 62a Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG in Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG (sog. EU-Rückführungsrichtlinie) regelt, dass die Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen ist und eine gemeinsame – getrennte – Unterbringung mit Strafgefangenen nur in Betracht kommt, wenn keine speziellen Hafteinrichtungen vorhanden sind, bestehen zum Teil unterschiedliche Rechtsauffassungen, ob eine Gesamtbetrachtung für das Bundesgebiet erforderlich oder auf die einzelnen Bundesländer abzustellen ist. Das Niedersächsische Justizministerium ist bislang der Auffassung, dass auf die Situation im jeweiligen Bundesland abzustellen ist. Spezielle Hafteinrichtungen in anderen Bundesländern stünden einer gemeinsamen – getrennten – Unterbringung von Abschiebungsgefangenen mit Strafgefangenen in Niedersachsen somit nicht entgegen. Dafür spricht, dass die Europäische Union nach Art. 4 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union verpflichtet ist, die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität zu achten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Der Vollzug der Abschiebungshaft fällt in die Zuständigkeit der Länder. Bei der Frage der Unterbringungsmöglichkeiten in speziellen Hafteinrichtungen nach Bundesländern zu differenzieren, trägt folglich der föderalen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes Rechnung. Dies dürfe den Schluss zulassen, dass eine einheitliche Beurteilung für jeden Mitgliedstaat nicht durchzuführen und eine regionale Differenzierung möglich ist.

Die Frage ist seit dem 11.07.2013 Gegenstand einer Vorlage des Bundesgerichtshofes an den Europäischen Gerichtshof (Az. V ZB 40/11).

Nicht zuletzt zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Rechtsanwendung hat sich das Niedersächsische Justizministerium entschlossen, die Abteilung Langenhagen ab dem 01.01.2014 wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung als reine Abschiebungshafteinrichtung zuzuführen. Durch Änderung des Vollstreckungs- und Einweisungsplanes für das Land

Niedersachsen dürfen in der Abteilung Langenhagen ab dem 01.01.2014 nur noch Abschiebungsgefangene untergebracht werden. Soweit dort zuletzt auch Strafgefangene untergebracht waren, werden diese in die Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt Hannover oder in andere Justizvollzugsanstalten verlegt werden.>

Für Rückfragen stehen das Niedersächsische Justizministerium und das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport gern zur Verfügung.

Im Auftrage

Wilfred Burghardt

(elektronisch erstellt, daher nicht unterschrieben)